

**Zeitschrift:** Volksschulblatt  
**Herausgeber:** J.J. Vogt  
**Band:** 4 (1857)  
**Heft:** 53

**Artikel:** Bern  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-251304>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 06.02.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Wortsatzes, sowie Bekanntschaft mit den bedeutendsten Leistungen der betreffenden Literatur, worüber die Bewerber sich durch Vorlesen und sprachliches und sachliches Erklären eines poetischen Stückes auszuweisen haben.

- 3) In der französischen Sprache von deutschen Bewerbern, in der deutschen Sprache von französischen Bewerbern, ebenfalls Kenntniß der Grammatik und der wichtigsten Literaturerscheinungen, worüber besondere Fragen zu stellen sind, sowie Fertigkeit und richtiger Accent im Sprechen, dargethan theils durch Lesen und Erklären eines Musterstückes, theils durch einen kurzen Vortrag über ein leichteres Thema.  
Dieselbe Forderung gilt für die englische und italienische Sprache, wenn auch über diese Gegenstände geprüft werden soll.
- 4) Im Latein: Kenntniß der Grammatik und allgemeine Bekanntschaft mit der römischen Literatur, und Fähigkeit, einen Abschnitt sowohl aus einem lateinischen Prosaisker als leichteren Dichter in Bezug auf Inhalt und Sprache richtig zu erklären.
- 5) Im Griechischen: dieselbe Forderung, wie im Lateinischen.
- 6) In der Mathematik: die angewandten bürgerlichen Rechnungsarten; Algebra bis und mit den Gleichungen zweiten Grades; Planimetrie, die Hauptsätze der Stereometrie und ebenen Trigonometrie.
- 7) In der Naturkunde: das Wichtigste aus der Mineralogie, sowie aus der Organographie und Systemkunde des Pflanzen- und Thierreichs; die Hauptlehren der Physik und die Grundbegriffe der Chemie.
- 8) In der Geschichte: Kenntniß der allgemeinen Welt- und Völgergeschichte, mit besonderer Rücksicht auf die Kulturverhältnisse, und insbesondere der Geschichte der Schweiz.
- 9) In der Erdkunde: Bekanntschaft mit der physischen sowohl als politischen Geographie der fünf Erdtheile, insbesondere der Schweiz, und das Wichtigste aus der mathematischen Geographie.
- 10) Im Gesang: Kenntniß der Theorie und Methodik des Gesangunterrichts, sowie Fertigkeit im Treffen und richtigen Vortrag.

(Schluß folgt.)

---

### Schul: Chronik.

**Bern.** Die gemeinnützige Gesellschaft des Amtsbezirks Bern war am 5. d. sehr zahlreich versammelt. Der Präsident erstattete Bericht über die Gründung einer Jugendersparnißkaffe. Bereits sind über 100 Aktien gezeich-

net, auch mehrere Gesellschaften haben sich nicht unbedeutend an diesem nützlichen Unternehmen betheiligt. Ungünstige Zeitumstände haben bis dahin verhindert, daß die Anstalt nicht bereits in's Leben treten konnte. Es ist Hoffnung da, daß dieß aber in Bälde geschehen werde. Dann entwickelte Herr Schuldirektor Fröhlich, hiezu eingeladen, in einem schriftlichen und mündlichen Vortrage seine Ansichten über die Aufgabe der städtischen Primarschulen zu gewerblicher Ausbildung der Schüler und beantragte Ernennung einer aus 7 Mitgliedern bestehenden Kommission, welche u. A. folgende Frage zu begutachten und Anträge an eine zweite Versammlung zu stellen hat: „Fordert die Ausbildung des städtischen Gewerbestandes die Gründung einer Knabensekundarschule? Wenn ja — welcher Weg ist zur Erreichung dieses Zieles einzuschlagen?“ Zum Schlusse wurde eine aus 9 Mitgliedern bestehende Kommission erwählt, welche obige Frage zu prüfen und zu begutachten hat.

— Jedem das Seine. (Korresp.) Zu viel ist ungesund, sagt das Sprüchwort, und so ist es auch bei Lobjigen gegangen. Weil diese Gemeinde seit einigen Jahren siegreich, wenn nicht gegen die Schule, doch gegen ihre Lehrer gekämpft haben, so haben sie jetzt entweder im Gefühle des Sieges diese Bestimmungen gemacht, oder um zu versuchen, wie viel eine Gemeinde sich gegenüber Bewerbern erlauben dürfe, oder wie tief ihnen der Puls liege. Wenn das zu erwartende Schulgesetz nicht auch in dieser Beziehung bestimmte Vorschriften bringt, so giebt es nur ein Mittel, das, in Anwendung gebracht, seine Wirkung nicht verfehlen wird, nämlich: Nichteintreten in die Prüfung. Unter den Lehrern sollte eine Vereinigung gegen Knickereien möglich sein. Damit sich aber in weitem Kreise nicht über die ganze Gegend eine üble Meinung bilde, so melde Ihnen, daß die Schulgemeinde Baggwyl ihr entlegenes Schulland von anderthalb Bucharten leythim verkauft und dagegen 2 Bucharten gutgelegenes, abträgliches Ackerland ganz in der Nähe des Dorfes gekauft hat. Obschon sie hiezu einen Kapitalzuschuß machen muß, so überläßt sie das Land mir doch nicht bloß um den gleichen Anschlag per Bucharte, sondern überhaupt um die gleiche Summe. Diese Handlung ist um so schöner, da sich die Gemeinde kaum von einem kostspieligen Schulhausbau erholt hat. \*)

**Solothurn.** Kreis schreiben. Das Erziehungsdepartement hat sämtliche Pfarrer, Lehrer und Schulvorgesetzte aufgefordert, der Nachlässigkeit im Schulbesuche ernstlich zu steuern. Es sagt in dem erlassenen Kreis schreiben:

(\* Bei diesem Anlasse entsprechen wir gerne dem Wunsche des Hrn. Hänni, Lehrer zu Lobjigen, daß er an dem Artikel: „Es ist nicht Alles Gold was glänzt“, weder direkt noch indirekt betheiligt sei. Die Redaktion.